

# **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft in der Fassung vom 26. September 2022**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Dabei sind sie allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen legen; der Vorsitzende gegenüber seinem Stellvertreter.

## **§ 2 Verschwiegenheit**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Beratungen des Aufsichtsrats und über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Dauer seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.

- (2) Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates übermittelt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

### **§ 3**

#### **Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Der Stellvertreter hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied leitet die Wahl und stellt deren Ergebnis fest.

### **§ 4**

#### **Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf und Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie (mit Vorrang gegenüber dieser) den Regelungen der Satzung einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Frist abkürzen und/oder nach Maßgabe der Satzung in anderer Form einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sollen möglichst so rechtzeitig und in einer Form mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats ermöglicht wird.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht in der Einberufung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein anderer Ort bestimmt wird.

- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder vertagen.

## **§ 5**

### **Sitzung, Beschlüsse**

- (1) Für die Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Willenserklärungen gelten die nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und (mit Geltungsvorrang vor dieser) der Satzung. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und geleitet. Er bestimmt auch die Person des Protokollführers.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund vertagen.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht etwas anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat beschließt (beispielsweise um regelmäßig ohne den Vorstand zu tagen). Wird der Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme im Einzelfall für erforderlich; hingegen ist die Teilnahme des Vorstandes in allen Fällen der Teilnahme ausschließlich als Abschlussprüfer (insbesondere aufgrund § 176 Abs. 2 AktG) stets erforderlich, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat nach Abs. 1 wiederum etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse nach Maßgabe der Satzung auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse schriftlich festzustellen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein

anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Abstimmungen und gefasste Beschlüsse fest.

## **§ 6**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen oder Beschlüsse vorzubereiten. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss an Stelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
- (2) Ein Personalausschuss (§ 7) und ein Prüfungsausschuss (§ 8) sind aus der Mitte des Aufsichtsrats zu bilden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (4) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 7**

### **Personalausschuss**

- (1) Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und ein weiteres vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender des Personalausschusses sein.
- (2) Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat jeweils Vorschläge für dessen Entscheidungen nach §§ 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 AktG sowie nach §§ 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, 87a AktG; er behandelt in diesem Rahmen auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages oder seiner Beendigung. Der Personalausschuss soll Mitglieder des Vorstandes

- nicht zur Bestellung vorschlagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben. Er soll des weiteren bei seinem Vorschlag auf Vielfalt (Diversity) in der Zusammensetzung des Vorstandes achten.
- (3) Der Personalausschuss verhandelt und beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
- a) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;
  - b) die Zustimmungen zur Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, durch Vorstandsmitglieder;
  - c) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (4) Der Personalausschuss ist, sofern der Aufsichtsrat nicht durch Beschluss einen gesonderten Nominierungsausschuss bildet, auch Nominierungsausschuss gem. Ziffer D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex und unterbreitet dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidatenvorschläge. Dabei soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potentielle Interessenkonflikte, die Altersgrenze nach der Satzung sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.
- (5) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Vergütung für den Vorstand und deren Entwicklung und System; der Personalausschuss bereitet dies jeweils durch einen Beschlussvorschlag vor.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss (Audit Committee) gehören drei vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder an, die in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein müssen. Darunter soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter sein; sie sollen aber nicht den Vorsitz inne haben. Der Vorsitzende soll über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 AktG. Er bereitet auch die Verhandlungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich die Jahresabschlüsse, vor. Der Prüfungsausschuss unterbreitet des weiteren dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Gewinnverwendung. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der

Gesellschaft feststellt oder den Konzernabschluss billigt, unterbreitet er auch dazu eine Empfehlung.

- (3) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung des Abschlussprüfers soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss verhandelt und beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über nach nationalem oder unmittelbar geltenden europäischem Recht erforderliche vorherige Zustimmungen zu Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Zustimmung für bestimmte Leistungen vorab erteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss verhandelt und beschließt an Stelle des Aufsichtsrats des Weiteren über erforderliche vorherige Zustimmungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG i.V.m. § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG.
- (6) Die Vorlagen des Vorstands nach § 170 AktG und die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auszuhändigen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Gesamtheit oder einzelne dieser Unterlagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt werden.
- (7) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen grundsätzlich das für die Rechnungslegung zuständige Vorstandsmitglied teil, sofern der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keine andere Bestimmung trifft. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend, wobei an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt und an die Stelle des Aufsichtsrats der Prüfungsausschuss.
- (8) Der Abschlussprüfer hat dem Prüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten und an den Verhandlungen über die von ihm geprüften Vorlagen teilzunehmen. Die gesetzliche Teilnahmepflicht des Abschlussprüfers ist auf den Prüfungsausschuss beschränkt, sofern der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt.

- (9) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand Halbjahresfinanzberichte und Quartals- bzw. Konzernquartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung.
- (10) Der Prüfungsausschuss benennt die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche nach § 100 Abs. 5 AktG über den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **§ 10 Änderungen**

Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern oder ergänzen. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm – zum Beispiel aufgrund von Änderungen der Gesetze – notwendig oder zweckmäßig erscheinen.